

GPA-Mitteilung 10/2002

Az. 095.01; 457.120

01.12.2002

Nochmals: Prüfungszuständigkeit nach dem (neuen) Beistandschaftsrecht

In GPA-Mitt. 12/1999 Az. 095.01; 457.120 wurde ausgeführt, dass durch das neue Beistandschaftsgesetz (Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft vom 04.12.1997, BGBl. I S. 2846) in Bezug auf das materielle (sachliche) Prüfungsrecht faktisch ein „prüfungsfreier Raum“ entstanden ist. Die GPA hat deshalb Kontakt mit dem Sozial- und dem Innenministerium aufgenommen. Das Sozialministerium hat nunmehr mitgeteilt, dass eine **Änderung der geltenden Regelung** zur Prüfungszuständigkeit auf dem Gebiet der Beistandschaft **derzeit nicht geplant** ist.

Somit **beschränkt** sich die (örtliche und überörtliche) **Prüfung** auf die **ordnungsgemäße Buchung und Abwicklung** (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GemPrO i.V. mit § 11 Abs. 1 GemPrO) der Zahlungsvorgänge im Bereich der Beistandschaften, da es sich dabei lediglich um **durchlaufende Gelder** i.S. von § 13 Nr. 1 GemHVO i.V. mit § 46 Nr. 5 GemHVO handelt.

Daher kommt der **internen Dienstaufsicht** besondere Bedeutung zu, denn der Beamte oder Angestellte des Jugendamts, der nach § 55 Abs. 2 SGB VIII mit der Führung der Beistandschaft beauftragt ist, ist als Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung **vom Grundsatz her dienstrechtlich weisungsgebunden**. Diese verwaltungsmäßige Einbindung zeigt sich auch darin, dass bei Pflichtverletzungen in Erfüllung der Tätigkeit die Amtshaftungsgrundsätze (Art. 34 GG i.V. mit § 839 BGB) greifen¹.

Die Besonderheit der Aufgabenerfüllung, privatrechtlich als **gesetzlicher Vertreter des Kindes** nach außen handeln zu müssen, führt aber zu einer **Modifizierung der Weisungsgebundenheit**. Der Beauftragte handelt grundsätzlich eigenverantwortlich. Die **Eigenverantwortlichkeit** (und damit Weisungsfreiheit) umfasst Fragen der Zweckmäßigkeit, der methodischen Vorgehensweise und der Wertung und Beurteilung von Sachverhalten in der individuellen Fallbearbeitung. Ein Weisungsrecht wird nur bejaht für Angelegenheiten von

¹ Vgl. Mollik/Opitz, LPK-SGB VIII, § 55 Rn. 6, 1. Aufl. 1998.

grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung (z.B. um als Jugendamt nach außen einheitlich aufzutreten), für Angelegenheiten amtsübergreifender Natur (z.B. Organisation der Kassengeschäfte) und bei drohendem Regress. Bezogen auf die eigentlichen Aufgaben des Beistands bleibt aber festzuhalten, dass sich die **Aufsicht des Dienstvorgesetzten** im Wesentlichen auf **Pflichtwidrigkeiten** beschränkt.

Darüber hinaus **unterliegen das Jugendamt** und damit auch seine nach § 55 Abs. 2 SGB VIII Beauftragten **der Rechtsaufsicht** der für die betreffende Körperschaft zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. **Eine Fachaufsicht** wird dagegen nicht ausgeübt, da die Beistandschaft als Aufgabe der Jugendhilfe eine Selbstverwaltungsangelegenheit ist.

Nach § 1716 Satz 2 BGB besteht **keine Aufsicht des Vormundschaftsgerichts**; auch sind die Vorschriften über die Rechnungslegung, die bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Betracht kämen, nicht anwendbar. Der Gesetzgeber hat diese Regelung damit begründet, dass der die Beistandschaft beantragende Elternteil Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich von sich aus erkennen und abstellen kann (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drucks. 13/892, S. 31).